

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

Graf und Herr Adam von Herbersdorf, der nach göttlichem Willen „von dieser Welt seeliglich abgefordert wurde“, am 26. Juni 1627 vom Herrn Weikarten dem Jüngeren die Herrschaft Buchheim mit allen Pertinentien, nichts davon ausgenommen, samt dem Markte Schwans käuflich an sich gebracht, denen von Schwanenstadt sonderbar gewogen gewesen und ihnen verheißten habe, nicht nur die von den vorigen Inhabern der Herrschaft Buchheim erlangten Privilegien und Freiheiten gnädig zu konfirmieren und zu bestätigen, sondern dieselben noch zu vermehren und mit noch höheren zu begnaden.

Es seien nun, treibt der Gedankengang weiter, die ehrsamten und weisen Richter und Räte des Marktes Schwans bei ihr erschienen, hätten dieses Versprechen in Erinnerung gebracht und auf dessen Erfüllung „außer einigem Zweifel tröstlich gehofft“, weshalb sie — Salome Gräfin von Herbersdorf als nach ihres herzlichsten Gemahls Tode von Gott gesetzte natürliche Obrigkeit denen von Schwanenstadt: „ratifiziere, bekräftige und konfirmiere“: erstlich den von Weikarten dem Älteren Freiherrn vom Bollheim am 7. April 1597 erteilten Freibrief mit Ausnahme des siebenten Punktes, zum anderten, den von den Herren Weikarten und Georg Achagen, beide Freiherrn von Bollheim gefertigten Kontrakt vom 7. Februar 1610 und drittens überantwortete sie in gnädiger Affektion denen von Schwans den kaiserlichen Frei- und Begnadungsbrief vom 11. August 1627 in eigene Behaltung und inseriere dessen Wortlaut ihrem gedachten Konfirmationsbriefe, wie folgt:

„Wier Ferdinand der ander von Gottes genadten Erwöllter Römischer Kayser zu allen Zeiten, mehrer des Reiches in Germanien zu Hungarn usw. usw.

Bekennen öffentlich mit diesen brief und thuen Rhundt allen meniglich als uns der Wohlgebohren, unser Rathskämmerer, und lieber getreuer Adam Graf von Herberstorff Churfürstl. Bayr. Ritter, Oberster und der Zeit, Hinterlassener Stadthalter zu Lünz Gehorsambist zuvernemben Geben, Welcher Gestalt Er kurz verschinnener Zeit, den Markht Schwanz in unsern Erz Herzogthumb ob der Enß gelegen, keuflichen an sich gebracht und uns darauf undterthänigst, angelangt, und gebeten, daß wir berierten Markht, sintermallen, derselbe wegen des Orths und gelegenheit hievor von weillandt unsern Hochseligsten Vorfahren am Löblichen